

tivea Bild der Entwicklung der Wirtschaft zu vermittein. Von der Arbeit des statistischen Dienstes hängen die richtige Einschätzung der wirtschaftlichen Lage, die Ausrichtung der weiteren Entwicklung der Volkswirtschaft und die rechtzeitige Beseitigung von Störungen und fehlerhaften Entwicklungen ab. Deshalb muß das gesamte System der Statistik zentralisiert und das Berichtswesen nach einheitlichen Methoden und Formblättern organisiert werden, um eine rechtzeitige und operative Kontrolle der Planerfüllung zu sichern. Deshalb wird verordnet:

## § 1

Der statistische Dienst ist auf dem Gebiete

- a) der Lenkung und Instruktion der statistischen Arbeiten,
- b) der Schulung, der Auswahl und der Verteilung des Personals,
- c) der Ausgaben für den Unterhalt der statistischen Organe und für die Durchführung der einmaligen statistischen Arbeiten

zentral zusammenzufassen.

## § 2

(1) Die Statistischen Landes- und Kreisämter arbeiten ausschließlich nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Ministerpräsidenten der Landesregierungen und die Landräte üben über die Statistischen Ämter die Dienstaufsicht aus.

(3) Die statistischen Arbeiten (Planberichterstattung) der Statistischen Landes- und Kreisämter, die den übergeordneten statistischen Organen mitgeteilt werden, sind jeweils auch den Ministerpräsidenten der Landesregierungen und den Landräten zu übermitteln.

## § 3

(1) Leiter der Statistischen Landesämter und ihre Stellvertreter werden durch den Minister für Planung, Referenten der Statistischen Landesämter, Kreisstatistiker und ihre Stellvertreter durch den Leiter des Statistischen Zentralamtes eingestellt und entlassen.

(2) Das Personal der Statistischen Landesämter wird durch den Leiter des betreffenden Amtes eingestellt und entlassen. Das gleiche gilt für die Kreisämter.

## § 4

(1) Die allgemeine Ausbildung verantwortlicher Mitarbeiter des statistischen Dienstes erfolgt durch das Planökonomische Institut beim Ministerium für Planung.

(2) Um die Mitarbeiter des statistischen Dienstes politisch zu qualifizieren, haben die Abteilungen Personalpolitik und Schulung bei den Landesregierungen den statistischen Apparat besonders zu unterstützen.

## § 5

Den statistischen Dienststellen ist die größtmögliche Unterstützung der Tätigkeit der Angestellten des statistischen Dienstes durch die Landesregierungen und Landräte zu gewähren. Die Landesregierungen und Landräte haben insbesondere durch alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Maßnahmen, wie Stellung von geeigneten Räumlichkeiten,

Einbeziehung der Angestellten in die soziale Betreuung, Gewährung von Vergünstigungen, wie sie für die betreffenden Dienstgrade üblich sind, die Arbeit der statistischen Dienststellen zu unterstützen.

## § 6

Die offenen Stellen für leitende und mittlere Angestellte im Statistischen Zentralamt sind durch qualifizierte Fachkräfte zu besetzen. Die gegenwärtig in den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik, den Landesregierungen und in Betrieben beschäftigten Fachkräfte sind durch das Statistische Zentralamt in einer Liste zusammenzufassen. Der Minister für Planung wird ermächtigt, nach Bestätigung der Liste durch den Ministerrat, die in dieser Liste aufgeführten Personen zur Einstellung in den statistischen Dienst zu berufen.

## § 7

(1) Das Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, führt die Ermittlung der Ernteerträge durch.

(2) Der Minister wird verpflichtet, im Laufe eines Monats die Bestimmungen über die Regelung zur Ermittlung der Ernteerträge in der Landwirtschaft und Vorschläge über die im Zusammenhang damit nötigen Veränderungen in der Struktur und dem Personalbestand der statistischen Organe auszuarbeiten.

## § 8

Soweit in den Haushaltsplänen der Länder und Kreise Mittel für den statistischen Dienst oder für die Durchführung einmaliger statistischer Arbeiten enthalten sind, sind diese mit Wirkung vom 1. April 1950 zu streichen. Bis zum 15. März 1950 ist der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein Haushaltsvorschlag des 2. bis 4. Quartals 1950 für den gesamten statistischen Dienst der Länder und Kreise vorzulegen.

## § 9

Angestellte des statistischen Dienstes, die vorsätzlich oder fahrlässig eine systematische Entstellung des Berichtsmaterials zulassen und damit die Möglichkeit einer planvollen Lenkung der Volkswirtschaft stören, sind nach § 7 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) zu bestrafen, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

## § 10

(1) Mit der Durchführung dieser Verordnung wird das Ministerium für Planung beauftragt.

(2) Durchführungsbestimmungen hierzu erläßt das Ministerium für Planung gemeinsam mit dem Ministerium des Innern.

## § II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1950

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ulbricht**

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Ministerium für Planung**

Rau  
Minister